2. Satzung

vom 06.07.2015

zur Änderung der

H a u p t s a t z u n g
der
Verbandsgemeinde Wonnegau

vom 03. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 -Ausschüsse des Verbandsgemeinderates- wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 5. wird das Wort „Werkausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Abwasserangelegenheiten“ ersetzt.

In Absatz 3 c) wird das Wort „Werkausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Abwasserangelegenheiten“ ersetzt.

§ 2

§ 3 -Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse- wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 50.000,00 Euro, sofern hierfür nicht nach Absatz 5 der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, nach Absatz 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten oder nach § 4 der Bürgermeister zuständig ist;

b) Entscheidung über einmalige Zuwendungen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro;

c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro, sofern hierfür nicht nach Abs. 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten zuständig ist;

d) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;

e) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, sofern hierfür nicht nach Abs. 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten zuständig ist;

f) Entscheidung über Verrentungen und Stundungen über mehr als 3 Jahre sofern hierfür nicht nach Abs. 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten zuständig ist und

g) Entscheidung über die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie über den Abschluss von Vergleichen, sofern hierfür nicht nach Abs. 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten zuständig oder die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(5) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 50.000,00 Euro zu entscheiden, sofern hierfür nicht nach Abs. 6 der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten zuständig ist.

(6) Dem Ausschuss für Abwasserangelegenheiten wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde übertragen:

a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Ansätze der Wirtschaftspläne bis zum Betrag von 50.000,00 Euro, sofern hierfür nicht nach § 4 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist;

b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro;

c) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro;

d) Entscheidung über Verrentungen und Stundungen von mehr als 3 Jahren und

e) Entscheidung über die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie über den Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(7) Der Ausschuss für Abwasserangelegenheiten hat folgende Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, für deren Beschlussfassung der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzuberaten:

a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

b) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;

c) Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;

d) Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und

e) Rückzahlung von Eigenkapital

§ 3

§ 4 -Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister- wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten bzw. des Haupt- und Finanzausschusses die Worte „oder des Ausschusses für Abwasserangelegenheiten“ eingefügt.

§ 4

§ 12 -Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstausfall für Feuerwehrangehörige- wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag von 12,00 Euro durch den Betrag von 42,00 Euro ersetzt.
In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz (Tageshöchstsatz 96,00 Euro) durch den Klammerzusatz (Tageshöchstsatz 336,00 Euro) ersetzt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67574 Osthofen, den 06.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Wagner
Bürgermeister